

GROSSE KREISSTADT LETUKIRCH IM ALLGÄU

LANDKREIS RAVENSBURG

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtwerke Leutkirch im Allgäu“ (EigBS Stadtwerke) vom 05. Dezember 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095,1098) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 05. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(1) Wasserversorgung, Energieerzeugung und -versorgung, Tiefgaragen und Fernwärmeversorgung der Stadt Leutkirch im Allgäu werden unter der Bezeichnung „Stadtwerke Leutkirch im Allgäu“ als Eigenbetrieb geführt. Die vier genannten Unternehmen und Einrichtungen bilden jeweils einen Betriebszweig innerhalb des Eigenbetriebs.

§ 2

Wasserversorgung

(1) Der Eigenbetrieb – Betriebszweig Wasserversorgung – versorgt das Gebiet der Stadt Leutkirch im Allgäu mit Trinkwasser. Diejenigen Wohnplätze und Einzelgehöfte, die bisher noch nicht an die Trinkwasserversorgung der Stadt Leutkirch im Allgäu angeschlossen sind, sind mit Trinkwasser zu versorgen, sobald nach den Bestimmungen über das Anschluss- und Benutzungsrecht der Wasserversorgungssatzung ein Anschluss erfolgt ist.

Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer beliefern. Die Wasserlieferung innerhalb des Versorgungsgebietes darf hierdurch weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.

(2) Für die Versorgung mit Trinkwasser gilt die Satzung der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 3

Energieerzeugung und -versorgung

(1) Der Eigenbetrieb – Betriebszweig Energieversorgung – fördert die Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme zur Veräußerung an städtische Einrichtungen, zur Einspeisung ins Versorgungsnetz oder zur Veräußerung an Dritte durch eigene Einrichtungen und durch Beteiligungen.

(2) Durch eigene Einrichtungen wird elektrische Energie und Wärme zur Veräußerung an städtische Einrichtungen, zur Einspeisung ins Versorgungsnetz oder zur Veräußerung an Dritte gewonnen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 4

Tiefgaragen

(1) Der Eigenbetrieb – Betriebszweig Tiefgaragen – betreibt die Tiefgaragen „Löwencenter“ und „Salzstadel“ als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 5

Fernwärmeversorgung

(1) Der Eigenbetrieb – Betriebszweig Fernwärmeversorgung – errichtet und unterhält ein Fernwärmeversorgungsnetz mit Verteil- und Speichereinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Leutkirch zur Versorgung städtischer Einrichtungen und zur Versorgung Dritter mit Fernwärme. Der Eigenbetrieb kann seine Tätigkeit auch auf die Erzeugung und den Verkauf von Wärme ausdehnen.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle diesen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geeigneter Dritter bedienen.

§ 6

Zuständigkeiten

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs sind vom Gemeinderat ein kaufmännischer und ein technischer Werkleiter bestellt.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anforderung von Instandsetzungen, die Bewirtschaftung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Für die Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung gilt § 6 des Eigenbetriebsgesetzes mit der Ausnahme, dass bei Geschäften der laufenden Betriebsführung jeder Werkleiter für seinen Bereich allein vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Beauftragung von Beamten und Angestellten zur Vertretung der Betriebsleitung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen ab 01.01.2023 auf Grundlage der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG), der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über den Eigenbetrieb „Stadtwerke Leutkirch im Allgäu“ (EigBS Stadtwerke) vom 05.12.2011 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Leutkirch im Allgäu, 05. Dezember 2022

Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister